

Prüfungen an elektrischen Betriebsmitteln

Für die regelmäßigen Prüfungen an elektrischen Betriebsmitteln des DRK sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die für die DRK-Gliederungen zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungen (Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung BAfU, Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege BGW) haben Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Diese Unfallverhütungsvorschriften sind für die versicherten Aufgabenträger, also alle DRK-Verbände, verbindlich.
2. Elektrische Betriebsmittel werden vom Hersteller entsprechend den gültigen Sicherheitsregeln produziert. Nach der Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (GUV 2.10) ist aber auch der „Betreiber“ (im DRK: Kreisverband und/oder Ortsverein) verpflichtet, für regelmäßige Wiederholungsprüfungen seiner elektrischen Betriebsmittel zu sorgen. Gegenstand der Prüfung sind
 - ➔ ortsfeste elektrische Betriebsmittel
 - ➔ ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel
 - ➔ stationäre Anlagen
 - ➔ nichtstationäre Anlagen
3. In den Durchführungsanweisungen zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 (GUV 2.10) sind beispielhaft Richtwerte für Prüffristen genannt, die bei normalen Betriebs- und Umgebungsbedingungen gelten.
4. Diese Prüffristen sind:
 - ➔ bei ortsfesten Betriebsmitteln (im Büro o. ähnl.):
Prüfung mindestens alle 24 Monate
 - ➔ bei ortsveränderlichen Betriebsmittel (wie z.B. Handleuchten, Leitungsroller usw.):
Prüfung mindestens alle 12 Monate
5. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er muss die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen. So muss er z.B. festlegen, ob die Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft oder durch eine "elektrotechnisch unterwiesene Person" durchgeführt werden sollen.
6. Für den Fall, dass die Prüfungen durch eine "elektrotechnisch unterwiesene Person" durchgeführt werden sollen, hat er dafür zu sorgen, dass ein geeignetes, mit eindeutiger "in Ordnung/Fehler" -Anzeige ausgestattetes Prüfgerät zur Verfügung steht. Insoweit hat der Betreiber die Organisations-, Auswahl- und Aufsichtsverantwortung.
7. Über die Prüfungen sind Prüfungsberichte als Nachweis zu führen (z.B. im Prüfbuch, als Karteikarten, EDV-unterstützte Dokumentation oder ähnliches)
8. Die Ausbilder "Stromversorgung im Einsatz" des DRK sind von ihrer fachlichen Qualifikation her mindestens elektrotechnisch unterwiesene Personen.

Sie können mit entsprechenden Messgeräten (sh. Nr. 6) die Messungen an den Betriebsmitteln der Einheiten sowie den Betriebsmitteln in ihren Gebäuden durchführen.

9. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, sind die Messungen einem Elektrofachbetrieb zu übertragen.
10. Die Durchführung von Wiederholungsprüfungen entbindet den Betreiber und Benutzer allerdings nicht von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass bei erkennbaren Mängeln an elektrischen Betriebsmitteln diese der Nutzung sofort entzogen und ggf. einer Reparatur zugeführt werden.
11. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass elektrische Betriebsmittel vor der Benutzung auf augenfällige Mängel überprüft werden müssen. Werden durch den Benutzer Anzeichen von Mängeln festgestellt, darf das elektrische Betriebsmittel nicht in Betrieb genommen werden und ist einer elektrotechnisch unterwiesenen Person oder Elektrofachkraft zur Überprüfung zuzuleiten.

Rundschreiben des DRK-LV Westfalen-Lippe
Nr. I/45/142/2000 vom 20.06.2000